



Ermäßigungen und finanzielle Beihilfen für Wiener SeniorInnen

Überblick über die diversen
Begünstigungen, Beihilfen und Unterstützungen

Alle Beträge mit Stand Jänner 2010

Sollten Sie weitere Fragen haben, rufen Sie bei der
entsprechenden Einrichtung an oder nutzen Sie das
SeniorInnen – Service-Telefon:
4000 – 8580

SeniorInnenbüro der Stadt Wien

INHALT

	Seite
Bahn – Österreichische Bundesbahnen	4
Belastungen, außergewöhnliche	4
Beratungszentren Pflege und Betreuung zu Hause.....	4
Beratungszentrum Wohn- und Pflegeheime	5
Beschäftigung, - geringfügige	5
E - Card – Servicebeitrag	5
Erholungsangebote	5
Essen auf Rädern	6
Existenzminimum bei Pfändung	6
Fahrtendienste.....	7
Geriatrizentren - Kostenbeiträge.....	7
Heilbehelfe.....	7
Hundeabgabe	8
Jubiläen	8 / 9
Krankenhaus – Kostenbeitrag	9
Krankenversicherung.....	9
Kulturpass.....	10
Kuraufenthalt	10
Mietbeihilfen	11
Mindestpension	11
Mobilpass (siehe Sozialpass)	12 / 13
Pflegegeld.....	13 / 14
Rezeptgebühren – Befreiung / Begrenzung.....	15 / 16
Rundfunk- und Fernsehgebühr – Befreiung.....	16
Senioren-Wohnhäuser – Kostenbeiträge.....	16 / 17
Sozialhilfe – Dauerleistung	17
Sozialhilfe – Geldaushilfe	17
Sozialpass (Mobilpass).....	17
Sozialzentren (früher: Sozialreferate)	18
Telefongebühren – Zuschuss	18
Unterstützungsfonds der Pensionsversicherung	18
Verkehrsbetriebe Wiener Linien	19
Witwen- bzw. Witwerpension.....	20
Wohnungsverbesserung – Förderung	20

<u>(Bewegungs) - Behinderte Personen</u>	Seite
Ausweis gemäß § 29b StVO (Behindertenplakette)	21
Autobahnvignette.....	22
Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer.....	22
Behindertenpass.....	22 / 23
Freizeitfahrtendienst	23
Normverbrauchsabgabe (NOVA) – Rückvergütung.....	24
ÖBB – Österreichische Bundesbahnen	25
Parkometerabgabe – Befreiung	25

Allgemeiner Hinweis:

Erkundigen Sie sich immer bei der zuständigen Stelle, ob Sie einen Anspruch auf eine bestimmte Leistung haben.

In der Regel sollte man folgende Unterlagen mitnehmen:

Lichtbildausweis

Meldezettel

Pensionsbescheid

aktueller Pensionsabschnitt

Pflegegeldbescheid

Nachweis über die Miet- und die Betriebskosten der Wohnung (Betriebskostenanteil bei der Mietabrechnung, Strom- und Heizungskosten).

Sollten andere Familienangehörige mit Ihnen in der selben Wohnung leben, müssen Sie in der Regel auch den Meldezettel bzw. einen allfälligen Einkommensnachweis dieser MitbewohnerInnen vorlegen.

WAS?	WIE UND WO?																						
<p>Bahn – Österreichische Bundesbahnen und Bundesbusse</p>	<p><u>Vorteilsticket für SeniorInnen</u> (Frauen ab 60, Männer ab 65 Jahren; mit amtlichem Lichtbildausweis). Vorteilstickets ermöglichen eine um 45 % bzw. 50 % ermäßigte Fahrt auf allen Strecken der Österreichischen Bundesbahnen und der Bundesbusse. Die Ermäßigung um 50 % gibt es nur dann, wenn die Fahrkarten bei einem Fahrkartenautomaten oder über das Internet gekauft werden (http://www.oebb.at).</p> <p>Voraussetzung ist eine „VORTEILS Card“ für SeniorInnen zum Jahrespreis von € 26,90, gültig ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Beim Lösen der „VORTEILS Card“ (an allen größeren Bahnhöfen) sind ein Passfoto und ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.</p> <p>Hinweis: Für SeniorInnen, die z.B. eine Ausgleichs- oder Ergänzungszulage (→ <u>Mindestpension</u>) beziehen, besteht die Möglichkeit, die VORTEILS Card der „ÖBB – Österreichische Bundesbahnen“ gratis zu erhalten. In diesem Fall ist der Gültigkeitszeitraum 5 Jahre.</p> <p>Weitere Ermäßigungen gibt es für behinderte Personen bzw. PflegegeldbezieherInnen (siehe Seite 22).</p>																						
<p>Belastungen, außergewöhnliche</p>	<p>Wenn jemand zu Hause lebt und krankheitsbedingt besondere Kosten hat, die nicht durch die Krankenkasse bzw. das Pflegegeld abgedeckt werden (Medikamente, Arzthonorare, Heilbehelfe, Spezialbett, sonstige Hilfsmittel, Pflegekosten, spezielle Diäten, ...), können Lohnsteuerpflichtige bzw. PensionsbezieherInnen diese beim Wohnsitzfinanzamt geltend machen. Eine Steuerermäßigung ist vom jeweiligen Einkommen abhängig.</p>																						
<p>Beratungszentren Pflege und Betreuung zu Hause Standorte des Fonds Soziales Wien</p> <p>Hier werden die nötigen Betreuungs- und Pflegemaßnahmen organisiert und bei Bedarf Förderungen durch die Stadt Wien – Fonds Soziales Wien abgeklärt. Weitere Angebote: SeniorInnenberatung, Angehörigenberatung, Gesprächsrunden, Hilfsmittelberatung, Kontinenzberatung</p>	<table border="1" data-bbox="481 1312 1474 1827"> <thead> <tr> <th data-bbox="481 1312 730 1375">Bezirke</th> <th data-bbox="730 1312 1264 1375">Adresse</th> <th data-bbox="1264 1312 1474 1375">Telefon</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="481 1375 730 1420">1, 2 u. 20</td> <td data-bbox="730 1375 1264 1420">2., Vorgartenstraße 129-143</td> <td data-bbox="1264 1375 1474 1827" rowspan="8" style="text-align: center; vertical-align: middle;">24 5 24</td> </tr> <tr> <td data-bbox="481 1420 730 1496">3 u. 11</td> <td data-bbox="730 1420 1264 1496">11. Simmeringer Hauptstraße 100/ Stg.B/ 2.OG</td> </tr> <tr> <td data-bbox="481 1496 730 1541">4, 5 u. 10</td> <td data-bbox="730 1496 1264 1541">10., Gudrunstraße 145-149</td> </tr> <tr> <td data-bbox="481 1541 730 1585">6, 7, 14 u. 15</td> <td data-bbox="730 1541 1264 1585">15., Geibelgasse 18-20</td> </tr> <tr> <td data-bbox="481 1585 730 1639">8, 16 u. 17</td> <td data-bbox="730 1585 1264 1639">16., Weinheimergasse 2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="481 1639 730 1715">9, 18 u. 19</td> <td data-bbox="730 1639 1264 1715">19., Heiligenstädter Straße 31/ Stg. 3/1. OG</td> </tr> <tr> <td data-bbox="481 1715 730 1760">12, 13 u. 23</td> <td data-bbox="730 1715 1264 1760">12., Arndtstraße 67</td> </tr> <tr> <td data-bbox="481 1760 730 1827">21 u. 22</td> <td data-bbox="730 1760 1264 1827">22., Rudolf-Köppl-Gasse 2 Zugang: Donaufelder Straße 185</td> </tr> </tbody> </table> <p>Öffnungszeiten: Mo – Fr 8 – 15 Uhr Telefonisch erreichbar täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr auch an Sonn- und Feiertagen</p>			Bezirke	Adresse	Telefon	1, 2 u. 20	2., Vorgartenstraße 129-143	24 5 24	3 u. 11	11. Simmeringer Hauptstraße 100/ Stg.B/ 2.OG	4, 5 u. 10	10., Gudrunstraße 145-149	6, 7, 14 u. 15	15., Geibelgasse 18-20	8, 16 u. 17	16., Weinheimergasse 2	9, 18 u. 19	19., Heiligenstädter Straße 31/ Stg. 3/1. OG	12, 13 u. 23	12., Arndtstraße 67	21 u. 22	22., Rudolf-Köppl-Gasse 2 Zugang: Donaufelder Straße 185
Bezirke	Adresse	Telefon																					
1, 2 u. 20	2., Vorgartenstraße 129-143	24 5 24																					
3 u. 11	11. Simmeringer Hauptstraße 100/ Stg.B/ 2.OG																						
4, 5 u. 10	10., Gudrunstraße 145-149																						
6, 7, 14 u. 15	15., Geibelgasse 18-20																						
8, 16 u. 17	16., Weinheimergasse 2																						
9, 18 u. 19	19., Heiligenstädter Straße 31/ Stg. 3/1. OG																						
12, 13 u. 23	12., Arndtstraße 67																						
21 u. 22	22., Rudolf-Köppl-Gasse 2 Zugang: Donaufelder Straße 185																						

<p>Beratungszentrum Wohn- und Pflegeheime – Fonds Soziales Wien</p>	<p>In diesem Beratungszentrum erhalten Sie Informationen und Beratung, wenn Sie einen Pflegeplatz suchen (aber auch über alternative Betreuungsmöglichkeiten) und wenn Sie eine finanzielle Unterstützung für den Aufenthalt in einem städtischen oder privaten Pflegezentrum benötigen.</p> <p>3., Guglgasse 7 – 9 / EG Tel.: 24 5 24 täglich von 08:00 – 20:00, auch an Sonn- und Feiertagen Internet http://pflege.fsw.at</p> <p>Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr und Do 08:00 bis 17:30 Uhr</p>
<p>Beschäftigung, geringfügig</p>	<p>Sollten Sie eine frühzeitige Alterspension beziehen, dürfen Sie nicht mehr als € 366,33 brutto pro Monat dazu verdienen. Sie verlieren sonst Ihren Pensionsanspruch.</p> <p>Für alle regulären Alterspensionen gelten derzeit keine Beschränkungen, sich etwas dazu zu verdienen. Seit 1998 ist jedoch jede Nebenbeschäftigung versicherungspflichtig. Der zu zahlende Beitrag hängt von der Höhe und der Art des Zusatzverdienstes ab.</p>
<p>E - Card – Servicebeitrag</p>	<p>Für die Bereitstellung der E - Card (anstelle der bisherigen Krankenscheine) wird von den meisten Krankenkassen jährlich eine Servicegebühr von € 10 berechnet. Bei zwei Krankenversicherungen kann eine Gebühr auf Antrag rücküberwiesen werden (z. B: 2 Pensionen).</p> <p><u>Von dieser Gebühr sind befreit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • PensionistInnen und ihre mitversicherten Angehörigen • Personen, die von der → <u>Rezeptgebühr</u> befreit sind • Kriegsoffer • Personen mit einer anzeigepflichtigen Krankheit
<p>Erholungsangebote</p>	<p>Die Stadt Wien bietet für SeniorInnen ab 60 Jahren jährlich eine eigene Urlaubsaktion („Urlaub in der Sommerfrische“). Dabei werden InhaberInnen des → <u>Sozialpasses „P“</u>, bzw. → <u>Mobilpasses</u> aber auch andere einkommensschwache Personen, finanziell unterstützt. Auch Ausflugsfahrten werden durchgeführt, wobei sich die Kostenbeiträge ebenfalls nach dem Einkommen richten.</p> <p>Auskünfte erhalten Sie in den Wohnhäusern und der Klubdirektion des Kuratoriums Wiener Pensionistenwohnhäuser (9., Porzellangasse 47 / 2. Stiege/ Tür 2, Tel.: 313 99 - 420) sowie in den Pensionistenklubs der Stadt Wien.</p> <p>Darüber hinaus bieten die Seniorenorganisationen bzw. Seniorenreisebüros spezielle Urlaube für SeniorInnen an.</p>

<p>Essen auf Rädern</p>	<p><u>Bestellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbst beim jeweiligen Anbieter direkt oder • im für Ihren Wohnbezirk zuständigen <u>Beratungszentrum Pflege und Betreuung zu Hause</u> <p>Ist das eigene Einkommen dafür nicht ausreichend, unterstützt Sie die Stadt über den Fonds Soziales Wien. Nehmen Sie daher mit dem für Ihren Bezirk zuständigen → „Beratungszentrum Pflege und Betreuung zu Hause“ Kontakt auf. Dort werden Sie auch über alle anderen „Sozialen Dienste“ (Hauskrankenpflege, Heimhilfe, Reinigungsdienst, Besuchsdienst, Tageszentren für SeniorInnen, ...) informiert und erfahren auch, welche Kosten für Sie durch die Inanspruchnahme dieser Dienste erwachsen.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Bei Bestellung über das jeweilige Beratungszentrum Pflege und Betreuung zu Hause: € 4,72 pro Portion (Ermäßigung möglich). Die Zustellgebühr kommt noch extra zu den Kosten des Essens dazu, ist nach dem Einkommen gestaffelt und wird speziell für Sie berechnet.</p> <p>Bei Bestellung direkt beim jeweiligen Anbieter: Preise auf Anfrage durch Kontaktaufnahme beim jeweiligen Anbieter.</p> <p>Anbieter von „Essen auf Rädern“ finden Sie in unseren Informationsbroschüren „Soziale Dienste“ und „Wer liefert was nach Hause / Hauszustellung“, die Sie im SeniorInnenbüro der Stadt Wien unter Tel.: 4000 – 8580 bestellen können.</p> <p><u>Nähere Auskünfte:</u></p> <p>→ Beratungszentrum Pflege und Betreuung zu Hause des Fonds Soziales Wien</p>
<p>Existenzminimum bei Pfändung</p>	<p>Für PensionistInnen derzeit € 772,40 für Alleinstehende. Bei Unterhaltspfändungen beträgt dieses Minimum jedoch € 579,30.</p> <p><u>Auskünfte (Mo bis Fr: 08:00 – 12:00 Uhr):</u></p> <p>Schuldnerberatung Wien 3., Döblerhofstraße 9/1. Stock Tel.: 330 87 35</p>

<p>Fahrtendienste</p>	<p>Freizeitfahrtendienst des Fonds Soziales Wien: Beförderung von ausschließlich schwerst gehbehinderten Personen, die bereits eine Leistung nach dem Wiener Behindertengesetz (neu: Chancengleichheitsgesetz mit Wirksamkeit 01. September 2010) beziehen, zu ihren Freizeitzielen. Geringe Kostenbeiträge je Fahrt sind zu entrichten. Antragsformulare: Tel.: 24 5 24 Mo bis Sa: 08:00 – 20:00 Uhr</p> <p>Gesundheitsfahrtendienst: Fahrten zum Arzt bzw. zu medizinischen Behandlungen (Vertragsfahrtendienst). Ein Selbstbehalt von € 4,90 pro Fahrt wird vorgeschrieben. Befreiung für Rezeptgebührenbefreite bzw. für Transport zur Dialyse, Strahlen- / Chemotherapie. <u>Auskünfte:</u> geben die jeweiligen Krankenkassen, Anträge werden über die/den betreuenden Hausärztin oder Hausarzt gestellt.</p>
<p>Geriatrizentren – Städtische und private Wohn- und Pflegeheime - Kostenbeiträge</p>	<p>Die Kosten für den Aufenthalt in einem Geriatrizentrum der Stadt Wien betragen pro Tag € 79,94. Bei privaten Wohn- und Pflegeheimen richten sich die Kosten nach Angebot und Ausstattung.</p> <p>Förderungen durch den Fonds Soziales Wien</p> <p>Sie können für Ihren Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim vom Fonds Soziales Wien eine Förderung erhalten. Falls Ihr Pflegegeld, Ihr Einkommen und Ihr verwertbares Vermögen zur Deckung der Kosten nicht ausreicht, müssen Sie nur einen Teil der Kosten selbst bezahlen. Dieser Kostenbeitrag setzt sich maximal aus 80 Prozent Ihrer Netto-Pension sowie Anteile des Pflegegeldes und Ihres verwertbaren Vermögens zusammen. Es bleiben Ihnen auf jeden Fall 20% Ihrer Netto-Pension, der 13. und 14. Pensionsbezug sowie € 44,30 aus dem Pflegegeld (10% der Pflegegeldstufe 3).</p> <p>Bei Personen ohne eigenes Einkommen gibt es € 92,20 monatlich als Taschengeld.</p> <p>Genauere Informationen erhalten Sie im Beratungszentrum Wohn- und Pflegeheime des Fonds Soziales Wien.</p>
<p>Heilbehelfe</p>	<p>Für Heilbehelfe und Hilfsmittel (Spezialschuhe, Rollstühle, Schuheinlagen, Blutzuckermessgeräte, ...) werden Kosten bis zu € 402 übernommen. Eine Kostenbeteiligung der AntragstellerInnen von 10%, mindestens jedoch € 27,40, wird vorgeschrieben. Bei bestimmten Behelfen gilt nur die 10% Regel (ohne Mindestbeitrag).</p> <p>Für Brillen oder Kontaktlinsen beträgt der Selbstbehalt mindestens € 82,20; für Einstärkenbrillen gibt es keinen Zuschuss.</p> <p>Von diesem Selbstbehalt sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die von der <u>Rezeptgebühr</u> befreit sind (Ausnahme bei Bedarf an Spezialschuhen) • hochgradig Sehbehinderte bei Brillen <p>Bitte bei zusätzlichen Fragen Kontakt mit dem zuständigen Sozialversicherungsträger aufnehmen.</p>

<p>Hundeabgabe</p>	<p>Die Gebühr für den ersten Hund beträgt pro Jahr € 43,60, für jeden weiteren Hund € 65,40.</p> <p><u>Zuschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • HundebesitzerInnen, die einen <u>Sozialpass „P“</u> bzw. <u>Mobilpass</u> besitzen, kann auf Antrag ein Zuschuss von € 21,80 gewährt werden. <p><u>Von dieser Gebühr sind befreit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • BesitzerInnen des „Wiener Hundeführscheines“: Befreiung für 1 Jahr • BesitzerInnen von Blindenführhunde <p><u>Auskünfte:</u> Magistratsabteilung 6 – Stadtkassen Internet: http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/abgaben/hundeabgabe.html</p>																											
<p>Jubiläen</p>	<p>Auf Grund persönlicher Anlässe werden den BürgerInnen der Stadt Wien – wenn sie österreichische StaatsbürgerInnen sind - als Ehrung Urkunden bzw. Ehrengaben überreicht.</p> <p>Geburtstagehungen Ehrengaben gibt es anlässlich des</p> <table border="1" data-bbox="671 965 1302 1104"> <tr> <td>90. Geburtstages:</td> <td>€ 200</td> </tr> <tr> <td>95. Geburtstages:</td> <td>€ 300</td> </tr> <tr> <td>ab dem 100. Geburtstag jährlich:</td> <td>€ 400</td> </tr> </table> <p>Jede/r anspruchsberechtigte WienerIn wird etwa sechs Wochen vor ihrem/seinem Jubiläum von der Stadt Wien schriftlich eingeladen, die Art und Weise der Übergabe der Ehrengabe festzulegen. Diese Übergabe kann durch den/die BezirksvorsteherIn oder ein Mitglied der Bezirksvertretung erfolgen. Die Ehrengabe kann auch persönlich oder von einer Vertrauensperson abgeholt werden.</p> <p><u>Auskünfte:</u> Tel.: 4000 – 82 075</p> <p>Hochzeitstage Jedes Wiener Ehepaar hat die Möglichkeit, sich seine lang andauernde Beziehung offiziell beurkunden zu lassen. Zusätzlich widmet die Stadt Wien den JubilarInnen eine Ehrengabe. Dies ist bei folgenden Jubiläen möglich:</p> <table border="1" data-bbox="612 1659 1361 1984"> <tr> <td>Goldene Hochzeit</td> <td>50 Jahre</td> <td>€ 300</td> </tr> <tr> <td>Diamantene Hochzeit</td> <td>60 Jahre</td> <td>€ 500</td> </tr> <tr> <td>Eiserne Hochzeit</td> <td>65 Jahre</td> <td>€ 700</td> </tr> <tr> <td>Steinerne Hochzeit</td> <td>67 ½ Jahre</td> <td>€ 800</td> </tr> <tr> <td>Gnadenhochzeit</td> <td>70 Jahre</td> <td>€ 1.100</td> </tr> <tr> <td>Juwelenhochzeit</td> <td>72 ½ Jahre</td> <td>€ 1.100</td> </tr> <tr> <td>Kronjuwelenhochzeit</td> <td>75 Jahre</td> <td>€ 1.100</td> </tr> </table>	90. Geburtstages:	€ 200	95. Geburtstages:	€ 300	ab dem 100. Geburtstag jährlich:	€ 400	Goldene Hochzeit	50 Jahre	€ 300	Diamantene Hochzeit	60 Jahre	€ 500	Eiserne Hochzeit	65 Jahre	€ 700	Steinerne Hochzeit	67 ½ Jahre	€ 800	Gnadenhochzeit	70 Jahre	€ 1.100	Juwelenhochzeit	72 ½ Jahre	€ 1.100	Kronjuwelenhochzeit	75 Jahre	€ 1.100
90. Geburtstages:	€ 200																											
95. Geburtstages:	€ 300																											
ab dem 100. Geburtstag jährlich:	€ 400																											
Goldene Hochzeit	50 Jahre	€ 300																										
Diamantene Hochzeit	60 Jahre	€ 500																										
Eiserne Hochzeit	65 Jahre	€ 700																										
Steinerne Hochzeit	67 ½ Jahre	€ 800																										
Gnadenhochzeit	70 Jahre	€ 1.100																										
Juwelenhochzeit	72 ½ Jahre	€ 1.100																										
Kronjuwelenhochzeit	75 Jahre	€ 1.100																										

	<p><u>Antragstellung:</u> Um die entsprechende Urkunde und die Ehrengabe zu erhalten, müssen Sie Ihr Hochzeitsjubiläum in der Bezirksvorstehung Ihres Bezirkes persönlich (oder durch eine Vertrauensperson) bekannt geben. Bitte geben Sie den BezirksvorsteherInnen etwa vier Wochen Zeit, die Urkunde bereitzustellen (bitte daher rechtzeitig anmelden!)</p> <p>Die Anmeldung ist auch per Internet möglich: www.wien.gv.at/verwaltung/ehrunge/jubilaeen/index.html</p> <p><u>Erforderliche Dokumente:</u> Heiratsurkunde, beide Meldezettel, beide Staatsbürgerschaftsnachweise</p>
<p>Krankenhaus – Kostenbeitrag</p>	<p>Dieser beträgt in einem Wiener Krankenhaus € 10,47 pro Tag in der allgemeinen Gebührenklasse, maximal für 28 Tage pro Jahr bzw. € 16,90 pro Tag für mitversicherte Angehörige (ebenfalls für maximal 4 Wochen)</p> <p>Für Personen, deren Einkommen bei Alleinstehenden € 733 und bei Ehepaaren € 1.099,02 nicht überschreitet, beträgt der Kostenbeitrag € 8,27.</p> <p><u>Von dieser Gebühr sind befreit:</u> Personen, die von der → <u>Rezeptgebühr</u> befreit sind, nicht aber deren mitversicherte Angehörige.</p>
<p>Krankenversicherung</p>	<p><u>Verpflichtende Krankenversicherung für kinderlose Partner ohne eigenes Einkommen:</u> 3,4% der Beitragsgrundlage des krankenversicherten Partners / Partnerin (max. € 134); Ausnahmen für Familien mit Mindestpension, PflegegeldbezieherInnen ab Stufe 4 bzw. für pflegende Angehörige.</p> <p><u>Selbstversicherung in der Krankenversicherung:</u> monatlicher Höchstbeitrag € 350,12 (kann auf Antrag herabgesetzt werden).</p> <p><u>Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung:</u> bei geringfügiger Beschäftigung: € 51,69 monatlich</p> <p><u>Auskünfte:</u> Wiener Gebietskrankenkasse – Tel.: 60 122 – 2781 bzw. die zuständige Krankenversicherung.</p>

<p>Kulturpass</p>	<p>Kostenloser Besuch von bestimmten Kulturveranstaltungen (siehe Informationsbroschüre „Freizeitangebote für SeniorInnen“ des SeniorInnenbüros der Stadt Wien), für Personen mit geringem Einkommen (z.B. PensionistInnen mit Mindestpension). Der Kulturpass ist in verschiedenen Organisationen erhältlich: Arbeitsmarktservice/Rotes Kreuz/Caritas Wien/Schuldnerberatung, ...</p> <p>Für SeniorInnen empfehlen wir die Nachbarschaftszentren des Wiener Hilfswerks</p> <table data-bbox="558 492 1404 929"> <tr> <td>2., Vorgartenstraße 145 – 157/1</td> <td>Tel.: 212 04 90</td> </tr> <tr> <td>3., Barichgasse 8</td> <td>Tel.: 713 82 49</td> </tr> <tr> <td>6., Bürgerspitalgasse 4-6</td> <td>Tel.: 597 36 50</td> </tr> <tr> <td>7., Schottenfeldgasse 29/Stg. 3</td> <td>Tel.: 522 57 13</td> </tr> <tr> <td>8., Florianigasse 24</td> <td>Tel.: 402 68 75</td> </tr> <tr> <td>12., Am Schöpfwerk 31/3</td> <td>Tel.: 667 07 78</td> </tr> <tr> <td>15., Kardinal-Rauscher-Platz 4</td> <td>Tel.: 985 38 30</td> </tr> <tr> <td>16., Stöberplatz 2</td> <td>Tel.: 485 81 17</td> </tr> <tr> <td>17., Hernalser Hauptstraße 53</td> <td>Tel.: 403 94 33</td> </tr> <tr> <td>22., Rennbahnweg 27/3/R1</td> <td>Tel.: 256 57 90</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">Eingang über Austerlitzgasse</p>	2., Vorgartenstraße 145 – 157/1	Tel.: 212 04 90	3., Barichgasse 8	Tel.: 713 82 49	6., Bürgerspitalgasse 4-6	Tel.: 597 36 50	7., Schottenfeldgasse 29/Stg. 3	Tel.: 522 57 13	8., Florianigasse 24	Tel.: 402 68 75	12., Am Schöpfwerk 31/3	Tel.: 667 07 78	15., Kardinal-Rauscher-Platz 4	Tel.: 985 38 30	16., Stöberplatz 2	Tel.: 485 81 17	17., Hernalser Hauptstraße 53	Tel.: 403 94 33	22., Rennbahnweg 27/3/R1	Tel.: 256 57 90
2., Vorgartenstraße 145 – 157/1	Tel.: 212 04 90																				
3., Barichgasse 8	Tel.: 713 82 49																				
6., Bürgerspitalgasse 4-6	Tel.: 597 36 50																				
7., Schottenfeldgasse 29/Stg. 3	Tel.: 522 57 13																				
8., Florianigasse 24	Tel.: 402 68 75																				
12., Am Schöpfwerk 31/3	Tel.: 667 07 78																				
15., Kardinal-Rauscher-Platz 4	Tel.: 985 38 30																				
16., Stöberplatz 2	Tel.: 485 81 17																				
17., Hernalser Hauptstraße 53	Tel.: 403 94 33																				
22., Rennbahnweg 27/3/R1	Tel.: 256 57 90																				
<p>Kuraufenthalte und Rehabilitation</p>	<p>Erholungs-, Kur- und Rehabilitationsaufenthalte, die von einem Sozialversicherungsträger, also von der Krankenkasse, Pensionsversicherung oder Unfallversicherung bezahlt oder bezuschusst werden, müssen durch einen praktischen Arzt befürwortet sein.</p> <p><u>Antragsformulare liegen auf bei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • den Krankenkassen • den Bezirksstellen der Gebietskrankenkasse • vielen niedergelassenen ÄrztInnen <p><u>Kostenbeitrag für Rehabilitationsaufenthalte:</u> Ein täglicher Kostenbeitrag von € 7 pro Tag, für maximal 28 Tage jährlich, ist vor Antritt zu bezahlen.</p> <p><u>Kostenbeitrag für „Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge“ (Kuraufenthalte):</u> Der Kostenbeitrag ist nach dem Einkommen gestaffelt:</p> <table data-bbox="478 1612 1484 1736"> <tr> <td>• bis zu einem Einkommen von € 1.353,78:</td> <td>€ 7,00</td> <td>pro Tag</td> </tr> <tr> <td>• bis zu einem Einkommen von € 1.935,70:</td> <td>€ 12,38</td> <td>pro Tag</td> </tr> <tr> <td>• darüber:</td> <td>€ 17,81</td> <td>pro Tag</td> </tr> </table> <p><u>Von diesem Kostenbeitrag sind befreit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, deren Einkommen € 772,40 nicht übersteigt bzw. die bei Bewilligung durch die Krankenkasse (Rehabilitationsaufenthalte) von der Rezeptgebühr befreit sind. 	• bis zu einem Einkommen von € 1.353,78:	€ 7,00	pro Tag	• bis zu einem Einkommen von € 1.935,70:	€ 12,38	pro Tag	• darüber:	€ 17,81	pro Tag											
• bis zu einem Einkommen von € 1.353,78:	€ 7,00	pro Tag																			
• bis zu einem Einkommen von € 1.935,70:	€ 12,38	pro Tag																			
• darüber:	€ 17,81	pro Tag																			

<p>Mietbeihilfen</p>	<p>Grundsätzlich gibt es für SeniorInnen drei Möglichkeiten, einen Zuschuss für die Miete bzw. die Betriebskosten zu erhalten:</p> <p>Wohnbeihilfe des Landes Wien: Diese wird bei der Magistratsabteilung 50 beantragt und soll den Unterschied zwischen zumutbarem und tatsächlichem Mietaufwand abdecken. Seit 1. Juni 2001 ist diese Wohnbeihilfe für alle Mietwohnungen in Wien möglich. Eine Wohnbeihilfe ist möglich bis zu einem maximalen Nettoeinkommen von ca. € 1.200 für 1 Person bzw. von ca. € 1.500 (Familieneinkommen) für 2 Personen.</p> <p>Nähere Auskünfte: MA 50</p> <p>1190 Wien, Heiligenstädter Straße 31/III Tel.: 4000 - 74 880 Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 13:00 Uhr und Do 15.30 – 17.30 Uhr</p> <p>Besondere Mietbeihilfe für PensionistInnen: Diese zusätzliche Beihilfe gibt es nur für PensionistInnen, wenn durch die Wohnkosten ein festgelegtes Mindesteinkommen unterschritten wird. Hier können auch die Betriebskosten berücksichtigt werden. Die maximale Förderung ist bei 2 Personen im Haushalt mit € 251,60 pro Monat begrenzt. Diese Mietbeihilfe kann unter Umständen auch zusätzlich zu einer Wohnbeihilfe bezogen werden bzw. auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnbeihilfe nicht gegeben sind.</p> <p><u>Nähere Auskünfte und Antragstellung für PensionistInnen</u> beim Referat Mietbeihilfe der Magistratsabteilung 40: Wien 3., Thomas-Klestil-Platz 8, Tel.: 4000 – 40560 E-Mail: post@ma40.wien.gv.at</p> <p>Für SozialhilfeempfängerInnen wird die Zahlung der Wohnkosten ebenfalls durch die Magistratsabteilung 40 (Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) über das zuständige → <u>Sozialzentrum</u> unterstützt.</p> <p>Mietzinsbeihilfe durch das Finanzamt: Wenn durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle der Mietzins für maximal 10 Jahre wegen notwendiger Renovierungsarbeiten (z. B.: Sockelsanierung) angehoben wird, ist eine zusätzliche Beihilfe vom Wohnsitzfinanzamt möglich.</p>
<p>Mindestpension</p>	<p>Diese „Mindestpension“ (Ausgleichszulagenrichtsatz) wird pensionsanspruchsberechtigten Personen in der Regel auf Grund der Pensionsgesetze garantiert. Sie beträgt derzeit € 783,99 brutto für Alleinstehende und € 1.175,45 brutto für Ehepaare. Es werden dabei jeweils alle Einkommen der in einem Haushalt lebenden Personen zusammengezählt (nicht jedoch Pflegegeld bzw. eine Familienbeihilfe).</p>

Mobilpass

Alle MindestpensionistInnen haben die Möglichkeit, einen Mobilpass der Stadt Wien zu beantragen.

Einen Mobilpass gibt es auf Antrag auch für BewohnerInnen eines Senioren-Wohnhauses des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser bzw. einer Pflegeeinrichtung, die für ihre persönlichen Ausgaben nur über das Sozialhilfetaschengeld bzw. den Mindestfreibetrag verfügen können.

SozialhilfeempfängerInnen (Dauerleistung) und MietbeihilfebezieherInnen wird der Mobilpass automatisch von der Magistratsabteilung 40 zugeschickt.

Der Mobilpass berechtigt:

- zur verbilligten Fahrt bei den → Wiener Linien
- zur Ermäßigung der Hundeabgabe um 50 % für maximal 1 Hund
- zum Erwerb der ermäßigten Jahreskarte bei den Büchereien der Stadt Wien (Magistratsabteilung 13)
- zum ermäßigten Eintritt bei den Städtischen Bädern (Magistratsabteilung 44)
- zu Ermäßigungen bei den Aktionen der Stadt Wien (z. B. Pensionistenklubs der Stadt Wien, Urlaub in der Sommerfrische, Ausflugsfahrten, usw.) ab 60 Jahren
- zu ermäßigte Kursgebühren bei den Wiener Volkshochschulen
- zum Einkauf in den Sozialmärkten bzw. im Vinzmarkt in Wien (siehe Seite 13).

Gültigkeit:

für MindestpensionistInnen – 5 Jahre

für SozialhilfeempfängerInnen – 6 Monate

Verlängerung der Gültigkeit:

Ohne Antrag:

BezieherInnen von Sozialhilfe (Dauerleistung) bzw. von Mietzinsbeihilfe wird die Wertmarke automatisch vor Ablauf der Gültigkeit per Post zugesendet.

Antrag erforderlich:

BezieherInnen von Pensionen mit Ausgleichszulage werden ersucht, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit einen neuen Antrag bei der MA 40 zu stellen.

Dokumente zur Erstbeantragung bzw. Verlängerung:

- Einkommens- / Pensionsbeleg
- Meldenachweis
- amtlicher Lichtbildausweis

Beantragung bzw. weitere Auskünfte:

Servicestelle der Magistratsabteilung 40, Referat Mobilpass

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8

Tel.: 4000 – 8040

Der Mobilpass ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

	<p><u>Vinzimarkt:</u> 1060 Wien, Wallgasse 12 Internet: http://www.vinzi.at Mo, Di, Do, Fr: 10:00 – 14:00 Uhr Mi: 13:00 – 17:00 Uhr Sa: 09:00 – 12:00 Uhr</p> <p><u>Sozialmarkt:</u> 1100 Wien, Braunspergengasse 30 Mo – Fr: 10:00 – 14.30 Uhr 1170 Wien, Kalvarienberggasse 15 Mo – Fr: 10:00 – 15:00 Uhr</p> <p><u>Soma – Sozialmarkt des Wiener Hilfswerks:</u> 1070 Wien, Neustiftgasse 73-75 Internet: http://www.sozialmarkt.at Mo – Fr: 10:00 – 14:00 Uhr</p> <p><u>Samariterbund-Sozialmarkt</u> 1210 Wien, Frömmelgasse 31 Internet: http://www.sozialmarkt.samariter.at Mo – Fr: 09:00 – 14:00 Uhr</p>																
Pflegegeld	<p><u>Anspruchsberechtigte Personen:</u> Personen, die für länger als 6 Monate der Pflege bedürfen, steht auf Antrag ein Pflegegeld zu. Die Höhe ist abhängig vom Betreuungs- und Pflegebedarf. Dieser wird durch eine/n GutachterIn festgestellt.</p> <p><u>Antragstellung:</u> Bei der pensionsauszahlenden Stelle, auch für Anträge zur Umstufung.</p> <p>Für Personen ohne eigene Pension wird der Antrag bei der Magistratsabteilung 40 - Referat Pflegegeld gestellt.</p> <p><u>Auskunft:</u> Servicestelle der MA 40, 3., Thomas-Klestil-Platz 8 Tel.: 4000 – 8040</p> <p><u>Die Höhe des Pflegegeldes:</u></p> <p>Das Pflegegeld (12x jährlich) beträgt derzeit bei einem monatlichen Betreuungs- und Pflegebedarf von:</p> <table data-bbox="478 1612 1324 2016"> <tr> <td>mehr als 50 Stunden (Stufe 1)</td> <td>€ 154,20</td> </tr> <tr> <td>mehr als 75 Stunden (Stufe 2)</td> <td>€ 284,30</td> </tr> <tr> <td>mehr als 120 Stunden (Stufe 3)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bzw. hochgradig sehbehindert</td> <td>€ 442,90</td> </tr> <tr> <td>mehr als 160 Stunden (Stufe 4) bzw. blind</td> <td>€ 664,30</td> </tr> <tr> <td>mehr als 180 Stunden und einem besonderen Pflegeaufwand (Stufe 5) bzw. taubblind</td> <td>€ 902,30</td> </tr> <tr> <td>mehr als 180 Stunden und dem Bedarf nach dauernder Beaufsichtigung (Stufe 6)</td> <td>€ 1.242,00</td> </tr> <tr> <td>mehr als 180 Stunden und praktischer Bewegungsunfähigkeit (Stufe 7)</td> <td>€ 1.655,10</td> </tr> </table>	mehr als 50 Stunden (Stufe 1)	€ 154,20	mehr als 75 Stunden (Stufe 2)	€ 284,30	mehr als 120 Stunden (Stufe 3)		bzw. hochgradig sehbehindert	€ 442,90	mehr als 160 Stunden (Stufe 4) bzw. blind	€ 664,30	mehr als 180 Stunden und einem besonderen Pflegeaufwand (Stufe 5) bzw. taubblind	€ 902,30	mehr als 180 Stunden und dem Bedarf nach dauernder Beaufsichtigung (Stufe 6)	€ 1.242,00	mehr als 180 Stunden und praktischer Bewegungsunfähigkeit (Stufe 7)	€ 1.655,10
mehr als 50 Stunden (Stufe 1)	€ 154,20																
mehr als 75 Stunden (Stufe 2)	€ 284,30																
mehr als 120 Stunden (Stufe 3)																	
bzw. hochgradig sehbehindert	€ 442,90																
mehr als 160 Stunden (Stufe 4) bzw. blind	€ 664,30																
mehr als 180 Stunden und einem besonderen Pflegeaufwand (Stufe 5) bzw. taubblind	€ 902,30																
mehr als 180 Stunden und dem Bedarf nach dauernder Beaufsichtigung (Stufe 6)	€ 1.242,00																
mehr als 180 Stunden und praktischer Bewegungsunfähigkeit (Stufe 7)	€ 1.655,10																

Für bestimmte Krankheiten gibt es eine festgelegte Mindesteinstufung (z.B. Blinde, Taubblinde, Rollstuhlabhängige, ...) bzw. Zeitzuschläge (z.B. Demenz).

Das Pflegegeld gilt nicht als Einkommen, es wird daher auch nicht versteuert.

Bei einem Krankenhausaufenthalt ruht das Pflegegeld, da die Spitalskosten von der Krankenversicherung mitfinanziert werden.

Wenn Sie in einem Pflegeheim leben, wird das Pflegegeld zur Finanzierung der Kosten herangezogen. Es verbleibt jedoch ein monatlicher Freibetrag aus dem Pflegegeldanspruch von derzeit € 44,30.

Sollten Sie als Angehörige/r eine verwandte Person bzw. Ihre/n LebenspartnerIn pflegen, die/der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, ist eine Selbstversicherung (Kranken- / Pensionsversicherung) möglich. Mindestbeitrag/Monat: derzeit € 67,22, die tatsächliche Beitragshöhe hängt jedoch von der familiären Einkommenssituation bzw. einer allfälligen vorherigen ehemals eigenen Berufstätigkeit ab. Ab der Pflegegeldstufe 4 gibt es weitere Zuschüsse zur Pensionsversicherung.

Auskünfte erteilt die zuständige Krankenversicherungs- bzw. Pensionsversicherungsanstalt.

Wenn Sie keine Eigenpension beziehen:

Servicestelle der Magistratsabteilung 40
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8
Tel.: 4000-8040

Ermäßigungen für PflegegeldbezieherInnen:

- Österreichische Bundesbahnen (Vorteilsticket für Behinderte)
- Telefongebühren-Zuschuss

Rezeptgebühr - Befreiung	<p>Seit 1. Jänner 2010 werden in der Apotheke € 5 pro Medikament eingehoben.</p> <p>Für BezieherInnen geringer Pensionen ist es möglich, von dieser Gebühr befreit zu werden. Das Nettoeinkommen/Monat darf dabei € 772,40 bei Alleinstehenden und € 1.158,08 bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften nicht übersteigen. Bei chronisch Kranken und Personen mit erhöhtem Medikamentenbedarf erhöht sich diese Grenze auf € 888,26 bzw. € 1.331,79.</p> <p>Für jede weitere Person ohne eigenes Einkommen, die im gemeinsamen Haushalt lebt, erhöht sich dieser Betrag um € 80,95. Diese Einkommensgrenzen gelten für Versicherte der Wiener Gebietskrankenkasse, bei anderen Krankenkassen gibt es teilweise andere Wertgrenzen. Das → <u>Pflegegeld</u> gilt dabei nicht als Einkommen.</p> <p><u>Antragstellung:</u> Dem Antrag (liegt bei der Krankenkasse auf) sind sämtliche Einkommensnachweise der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen in Kopie beizulegen (auch von Ehepartnern, Lebensgefährten bzw. sonstigen MitbewohnerInnen). Bei geschiedenen AntragstellerInnen ist ein gerichtlicher Nachweis über den Unterhalt in Kopie beizulegen. Wird die/der EhepartnerIn in einem Pensionisten- bzw. Pflegeheim betreut, muss eine Bestätigung über das verbleibende Einkommen des/der Partners/In, der/die zu Hause wohnt, vorgelegt werden. Weiters ist bei chronischer Krankheit eine Liste der benötigten Medikamente des täglichen Bedarfs beizulegen.</p>
Rezeptgebühren – Begrenzung	<p>BezieherInnen einer Ausgleichszulage sind ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit.</p> <p>Personen mit geringem Einkommen (siehe Richtsätze Rezeptgebührenbefreiung) werden auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit.</p> <p>Für alle, die über diesen Richtsätzen liegen, wird die Rezeptgebühr mit 2% des Jahres-Nettoeinkommens begrenzt. Dazu werden die Nettoeinkommen der letzten 12 Monate (ohne 13. und 14. Zahlung) herangezogen. Sobald über das von der Sozialversicherung geführte Rezeptverzeichnis die jeweilige Höchstgrenze erreicht wird, wird seitens des/der verschreibenden Arztes/Ärztin über die E-Card informiert, dass keine Rezeptgebühr mehr zu bezahlen ist. Dies wird dann am Rezept vermerkt. Für PensionistInnen wird bei der Berechnung der 2% - Grenze der laufende Pensionsbezug herangezogen. Für alle anderen Erwerbstätigen der Gesamtbezug des letzten Jahres.</p> <p>Rezepte für mitversicherte Angehörige sind in diese Begrenzung mit aufgenommen. Das heißt in der Praxis, dass jemand, der knapp über dem Ausgleichszulagenrichtsatz (Jahresbezug ab € 9.269) liegt, nach der Bezahlung von ca. 38 Rezeptgebühren keine weiteren Rezeptgebühren für das laufende Jahr zu entrichten hat. Bei einem monatlichen Pensionsbezug von € 1.000 liegt diese Grenze bei 50 Rezeptgebühren. Allfällige Abweichungen (Veränderung des Einkommens bzw. der</p>

	<p>Pensionshöhe während des Jahres) werden im jeweils nächsten Kalenderjahr ausgeglichen.</p> <p>Ändert sich das Einkommen während des Jahres grundsätzlich (z.B. Übergang von Erwerbseinkommen zu Pensionseinkommen) kann ein Antrag auf Neufestsetzung des Jahreseinkommens bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.</p> <p>Für allfällige Fragen wurde Österreichweit zum Ortstarif eine Auskunftsnummer, von Mo bis Fr: von 08:00 – 18:00 Uhr, eingerichtet: Tel.: 05 01 24 – 3360</p>
<p>Rundfunkgebühren – Befreiung (vormals Rundfunk- und Fernsehgebühr – Befreiung)</p>	<p><u>Von der Bezahlung der Rundfunkgebühr sind folgende Personen befreit (das Fernseh- und / oder Radiogerät muss aber angemeldet sein):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen; • Personen, deren Nettoeinkommen (abzüglich Miete und außergewöhnliche Belastungen) weniger als € 865,09 bei einem Ein-Personen-Haushalt bzw. € 1.297,05 bei einem Zwei-Personen-Haushalt beträgt. Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt werden € 90,66 berücksichtigt. Der Bezug von Pflegegeld wird nicht zum Einkommen gezählt. <p><u>Antragstellung:</u></p> <p>Für diese Gebührenbefreiung ist ein Antrag erforderlich. Antragsformulare sind in jedem Postamt erhältlich oder können aus dem Internet unter http://www.orf-gis.at heruntergeladen werden. Weiters sind die Formulare in allen Raiffeisenbank - Filialen erhältlich.</p> <p>Anträge können schriftlich gestellt werden an:</p> <p>Gebühren-Info-Service GmbH 1051 Wien, Postfach 1000 oder per Fax: 050 200 300</p> <p>Die persönliche Abgabe kann in Wien 4., Faulmannngasse 4, Mo bis Fr von 08:00 - 18:00 Uhr erfolgen.</p> <p><u>Auskünfte:</u> Gebühren-Info-Service GmbH (GIS)</p> <p>Servicehotline: 0810 / 00 10 80. Mo – Fr: 08:00 - 21:00 Uhr; Sa: 09:00 - 17:00 Uhr Internet: http://www.orf-gis.at E-Mail: gis.office@orf-gis.at</p>
<p>Senioren-Wohnhäuser (Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser - „Häuser zum Leben“) Kostenbeiträge</p>	<p>Bei den Einrichtungen des „Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser“ betragen die Kosten derzeit bei voller Verpflegung im Einzelappartement € 1.384,50 und im Doppelappartement € 2394,- pro Monat. Bei einem dauernden Aufenthalt in der stationären Pflege betragen die Kosten € 129,10 pro Tag.</p> <p>Wenn diese Kosten durch die PensionistInnen nicht selbst aufgebracht werden können, übernimmt die Stadt Wien die Restkosten. In diesen Fällen ist den Bewohner(inne)n jedoch ein monatlicher Freibetrag von mindestens € 162,- und zusätzlich die 13. und 14. Pension für die persönlichen Ausgaben garantiert.</p>

	<p>Es gibt auch die Möglichkeit, in den „Häusern zum Leben“ des „Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser“ auf „Probe zu wohnen“.</p> <p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Probewohnen im Einzel-Appartement pro Tag: € 47,70 pro Tag (für 1 Person) bzw. € 70,90 pro Tag (für 2 Personen (Zusatzbett)) • Probewohnen im Doppel-Appartement: € 57,30 pro Tag (für 1 Person) bzw. € 86,10 pro Tag (für 2 Personen)
Sozialhilfe – Dauerleistung	<p>Diese Unterstützung erhalten alle, die mindestens 6 Monate arbeitsunfähig sind und über kein anderes Einkommen (z.B. Pension) verfügen bzw. alle Frauen ab 60 und Männer ab 65 Jahren ohne eigenes Einkommen (14 x jährlich).</p> <p>Die Dauerleistungsrichtsätze (pro Monat) betragen in Wien derzeit € 733,01 für Alleinstehende bzw. € 1.099,02 für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften.</p> <p>In diesem Betrag ist die Heizbeihilfe (12 x € 43) und der durchschnittliche Mietbedarf (€ 99) eingerechnet.</p>
Sozialhilfe – Geldaushilfe	<p>Für alle erwerbsunfähigen Personen ohne Einkommen, die keinen Dauerleistungsanspruch haben, ist eine Geldaushilfe (12 x jährlich) vorgesehen. Diese beträgt für Alleinstehende € 454, für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften € 352 pro Person. Dabei werden die Einkommen aller im gemeinsam Haushalt Lebenden berücksichtigt.</p> <p>Weiters wird eine monatliche Heizbeihilfe von € 43 ausbezahlt. Zusätzlich sind die Gewährung einer Mietenbeihilfe bzw. von speziellen Zuschlägen möglich.</p> <p>Bei einem Spitals- oder Pflegeheimaufenthalt ruht die Sozialhilfe für die/den Betroffene/n. Es ist jedoch ein Freibetrag von € 90,80 garantiert. Die restlichen Kosten übernimmt die Stadt Wien.</p> <p>Antragstellung im → <u>Sozialzentrum</u> der MA 40 des Wohnbezirkes.</p>
Sozialpass	<p>Seit 01. April 2008 wird anstatt des Sozialpasses der „Mobilpass“ für MindestpensionistInnen ausgestellt (siehe Seite 12).</p> <p>Ein vorhandener Sozialpass verliert jedoch nicht seine Gültigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt der Sozialpass weiterhin als Voraussetzung für Ermäßigungen bei der Teilnahme an Aktionen der Stadt Wien (z. B. Pensionistenklubs der Stadt Wien, „Urlaub in der Sommerfrische“, usw.).</p>

<p>Sozialzentren Öffentliche Dienststellen zur Gewährung von gesetzlich geregelten finanziellen (Not-) Leistungen zur Sicherstellung der sozialen Integration von Menschen, die arbeitsunfähig sind oder keine Arbeit finden können und keine anderen Ansprüche auf finanzielle Leistungen haben</p>	<p>Auskünfte, Beratung und Antragstellung erfolgen in der Regel beim zuständigen Sozialzentrum Ihres Wohnbezirkes:</p> <table border="1" data-bbox="488 271 1485 864"> <thead> <tr> <th>Zuständigkeit</th> <th>Adresse</th> <th>Telefon</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1., 2., 8. u. 9. Bezirk</td> <td>2., Mexikoplatz 13-14</td> <td>21106 – 02 400</td> </tr> <tr> <td>3. u. 11. Bezirk</td> <td>3., Schlachthausgasse 41a</td> <td>71134 – 03 400</td> </tr> <tr> <td>4., 5., 6. u. 7. Bezirk</td> <td>5., Ramperstorffergasse 67</td> <td>54634 – 05 400</td> </tr> <tr> <td>10. Bezirk</td> <td>10., Favoritenstraße 211</td> <td>60534 – 10 400</td> </tr> <tr> <td>12., 13. u. 23. Bezirk</td> <td>12., Arndtstraße 65</td> <td>81134 – 12 400</td> </tr> <tr> <td>14. u. 15. Bezirk</td> <td>15., Schanzstraße 18</td> <td>4000 – 15 400</td> </tr> <tr> <td>16., 17. u. 18. Bezirk</td> <td>16., Spetterbrücke 4</td> <td>40119 – 17 400</td> </tr> <tr> <td>19. u. 20. Bezirk</td> <td>20., Winarskystraße 12</td> <td>36034 – 20 400</td> </tr> <tr> <td>21. Bezirk</td> <td>21., Morsegasse 1c</td> <td>27734 – 21 400</td> </tr> <tr> <td>22. Bezirk</td> <td>22., Schrödingerplatz 1</td> <td>21123 – 22 400</td> </tr> </tbody> </table>	Zuständigkeit	Adresse	Telefon	1., 2., 8. u. 9. Bezirk	2., Mexikoplatz 13-14	21106 – 02 400	3. u. 11. Bezirk	3., Schlachthausgasse 41a	71134 – 03 400	4., 5., 6. u. 7. Bezirk	5., Ramperstorffergasse 67	54634 – 05 400	10. Bezirk	10., Favoritenstraße 211	60534 – 10 400	12., 13. u. 23. Bezirk	12., Arndtstraße 65	81134 – 12 400	14. u. 15. Bezirk	15., Schanzstraße 18	4000 – 15 400	16., 17. u. 18. Bezirk	16., Spetterbrücke 4	40119 – 17 400	19. u. 20. Bezirk	20., Winarskystraße 12	36034 – 20 400	21. Bezirk	21., Morsegasse 1c	27734 – 21 400	22. Bezirk	22., Schrödingerplatz 1	21123 – 22 400
Zuständigkeit	Adresse	Telefon																																
1., 2., 8. u. 9. Bezirk	2., Mexikoplatz 13-14	21106 – 02 400																																
3. u. 11. Bezirk	3., Schlachthausgasse 41a	71134 – 03 400																																
4., 5., 6. u. 7. Bezirk	5., Ramperstorffergasse 67	54634 – 05 400																																
10. Bezirk	10., Favoritenstraße 211	60534 – 10 400																																
12., 13. u. 23. Bezirk	12., Arndtstraße 65	81134 – 12 400																																
14. u. 15. Bezirk	15., Schanzstraße 18	4000 – 15 400																																
16., 17. u. 18. Bezirk	16., Spetterbrücke 4	40119 – 17 400																																
19. u. 20. Bezirk	20., Winarskystraße 12	36034 – 20 400																																
21. Bezirk	21., Morsegasse 1c	27734 – 21 400																																
22. Bezirk	22., Schrödingerplatz 1	21123 – 22 400																																
<p>Telefongebühren - Zuschuss</p>	<p>Die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt (früher Telefonbefreiung) ist nur für Festnetztelefon und Wertkartenhandy möglich und ist an bestimmte Telefonanbieter gebunden. Die Zuerkennung einer Zuschussleistung kann für drei Jahre gewährt werden, danach ist ein Neuantrag erforderlich.</p> <p><u>Anspruchsberechtigt sind</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die ein → <u>Pflegegeld</u> beziehen (Einkommensnachweis nicht erforderlich), • Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen, wenn ihr Fernsprechanschluss als Fax oder Schreibtelefon eingerichtet ist, • Personen, deren Nettoeinkommen weniger als € 865,09 bei einem Ein-Personen-Haushalt bzw. € 1.297,05 bei einem Zwei-Personen-Haushalt beträgt. <p><u>Antragstellung:</u> siehe Rundfunkgebührenbefreiung (Seite 16)</p>																																	
<p>Unterstützungsfonds der Pensionsversicherung</p>	<p>Einkommensschwache PensionsbezieherInnen können einen Unterstützungsantrag an ihre Pensionsversicherung stellen, sofern außergewöhnliche Belastungen wie Wäschebeschaffung, Brennmaterial, Begräbniskosten etc. vorliegen. Auf den Zuschuss besteht jedoch kein Rechtsanspruch, er kann höchstens einmal pro Jahr beantragt werden.</p> <p><u>Auskünfte und Antragstellung:</u> Pensionsversicherungsanstalt, 2., Friedrich-Hillegeist-Straße 1 Tel.: 05 03 03 – 0 Fax: 05 03 03 – 28850 E-Mail: pva@pva.sozvers.at Internet: http://www.pensionsversicherung.at</p>																																	

**Verkehrsbetriebe –
Wiener Linien**

Für alle SeniorInnen:

Frauen ab 60, Männer ab 65 Jahren mit amtlichem Lichtbildausweis:

SeniorInnen-Jahresnetzkarte

50%ige Ermäßigung (€ 224 bei Barzahlung bzw. € 229 bei monatlicher Abbuchung), monatlicher Gültigkeitsbeginn möglich. Gültig auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Wien. Gegen Aufpreis erweiterbar für alle Zonen des VOR (Verkehrsbund Ost-Region). Sie berechtigt an allen Tagen zu beliebig vielen Fahrten. Der Beginn der Gültigkeit ist mit jedem Monatsersten möglich. Samstag ab 12 Uhr berechtigt die Karte zur kostenlosen Mitnahme von zwei Kindern (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. bei Nachweis eines Schulbesuches bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird). SeniorenjahresnetzkartenbesitzerInnen können einen Hund oder ein Fahrrad (nur in der U-Bahn) unentgeltlich mitnehmen. Die Karte ist nicht übertragbar.

Bestellformulare erhalten Sie an den Vorverkaufsstellen der Wiener Linien sowie im Kundenzentrum der Wiener Linien (Wien 3., Erdbergstraße 202, Mo bis Fr: 08:00 - 15:00 Uhr).

Senioren-Fahrschein für 2 Fahrten

Dieser Fahrschein ist nur an den Vorverkaufsstellen der Wiener Linien sowie in Wiener Tabakrafiken zum Preis von € 2,30 erhältlich. Gilt für zwei Fahrten innerhalb Wiens, jedoch ohne Fahrtunterbrechung. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist bei einer Kontrolle erforderlich.

„Eintrittskarte als Fahrschein“

BesucherInnen bestimmter Veranstaltungen können ihre Eintrittskarte (mit dem Aufdruck: „Gilt als Fahrschein in Wien“) als „Gratis-Abendnetzkarte“ verwenden (zwei Stunden vor bis 6 Stunden nach Beginn der Vorstellung).

Nachtautobusse

Die Benützung der Nachtautobusse ist mit allen auch am Tag geltenden Fahrscheinen möglich.

Für SeniorInnen mit → Sozialpass „P“ bzw. → ab 1.4.2008 Mobilpass:

- **Monatsnetzkarte** um € 15,20, gilt innerhalb Wiens für beliebig viele Fahrten; nicht übertragbar.
- **Halbpreifahrschein** um € 0,90 (im Vorverkauf) bzw. € 1,10 (im Verkehrsmittel); gilt für eine Fahrt mit Umsteigen.
- **2-Fahrten-Halbpreis-Streifenkarte:** € 1,80 bzw.
4-Fahrten-Halbpreis-Streifenkarte: € 3,60

Bei Inanspruchnahme dieser Ermäßigungen müssen Sie immer Ihren **→ Sozialpass „P“ bzw. → Mobilpass und einen amtlichen Lichtbildausweis mitführen!**

Auskünfte:

Wiener Linien – Kundendienst - Tel.: 7909 - 100

Witwen- bzw. Witwerpension	<p>Derzeit beträgt der Richtsatz (Mindestpension) für die Witwen- bzw. Witwerpension € 772,40 brutto. Die Berechnung dieser Pension, auch in Relation zu einer allfälligen eigenen Pension ist kompliziert. Auf alle Fälle müssen Sie jedoch einen Antrag auf Hinterbliebenenpension bei jener Pensionsversicherungsanstalt stellen, von der der/die Verstorbene zuletzt die Pension bezogen hat. Allenfalls ist auch ein bereits bestehender Pflegegeldanspruch neu zu beantragen.</p>
Wohnungsverbesserung – Förderung	<p>Förderung erhalten MieterInnen, EigentümerInnen und InhaberInnen von Eigenheimen oder Kleingartenwohnhäusern bei Einbau von einbruchshemmenden Wohnungseingangstüren - behindertengerechtem Umbau - Heizungsinstallation - Sanitärinstallation -Schall- und Wärmeschutzfenster (Fenstertausch) - sonstige Installationen und Nebenarbeiten - thermisch-energetischer Sanierung (Thewosan).</p> <p>Informationen und Antragstellung in der MA 50 19., Muthgasse 62, 1. Stock, Zimmer F1.03</p> <p>Tel.: 4000 – 74 860 (MA 50) Fax: 4000 – 99 – 74879 E-Mail: wv@ma50.wien.gv.at Internet: http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbauforderung/index.html</p> <p>Mo - Fr: 08:00 – 13:00 Uhr</p> <p>Das Objekt muss ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz). Das Haus muss älter als 20 Jahre sein (Ausnahme: Förderung für Kleingartenwohnhäuser).</p> <p>Förderbar sind Eigenheime und Kleingartenwohnhäuser mit einer Wohnnutzfläche von 22 bis 150 Quadratmetern. Handelt es sich um ein Zweifamilienhaus, muss die Nutzfläche von zumindest einer Wohnung dem vorgehend angegebenen Ausmaß entsprechen.</p>

(Bewegungs)-Behinderte Personen

Ausweis gemäß § 29b StVO (Behindertenplakette)

Dieser Ausweis berechtigt dauernd stark gehbehinderte Personen

- auf Behindertenparkplätzen zu parken,
- das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt und gebührenfrei in Kurzparkzonen abzustellen,
- während der Dauer der erlaubten Ladetätigkeit in Fußgängerzonen zu parken und
- in Halteverboten zum Ein- und Aussteigen kurzfristig anzuhalten.

Antragstellung und nähere Auskünfte:

Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht –
Referat Ausweise nach § 29b STVO 1960

3., Thomas-Klestil-Platz 8 / 4. Stock / Zimmer 15.413

Tel.: 4000 – 40 765

Der Antrag kann nur schriftlich oder Online unter

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/ausweise/gehbehinderung.html> gestellt werden.

Öffnungszeiten:

Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Do: 13:00 – 15:00 Uhr

E-Mail: post@ma40.wien.gv.at

RollstuhlfahrerInnen, welche ständig an diesen gebunden sind, erhalten den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen bei Vorlage einer entsprechenden fach- oder spitalsärztlichen Bestätigung ohne zusätzliche Untersuchung.

Kosten:

Bundesabgaben: € 13,20 (für den Antrag)

€ 13,20 (für den Ausweis)

Verwaltungsabgabe: € 6,54 (bei Duplikaten € 3,63)

Weiterer Ablauf nach der Antragstellung:

Der eingereichte Antrag wird an die amtsärztliche Untersuchungsstelle weitergeleitet, welche Sie zu einer amtsärztlichen Untersuchung vorlädt (ca. 4 Wochen nach der Antragstellung) – bitte Gutachten und Befunde nicht vergessen! Nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses werden Sie über die Abholung des Ausweises (bitte 2 Lichtbilder mitbringen), zu der Sie persönlich erscheinen müssen (Unterschriftsleistung) oder über die Begründung, warum keine dauernde starke Gehbehinderung vorliegt (bei negativem Gutachten) informiert.

Falls es Ihnen aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich ist, persönlich zu erscheinen, nehmen Sie telefonisch Kontakt auf.

Außerdem ist auch ein zusätzlicher Steuerfreibetrag bei der Einkommenssteuer möglich (Auskünfte: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt).

Autobahnvignette	<p>Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel z.B. auf Grund einer schweren Gehbehinderung oder Blindheit nicht zumutbar, kann die Autobahnvignette auf Antrag gratis und direkt beim Bundessozialamt bezogen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der/die Behinderte in Österreich lebt, • das Kraftfahrzeug auf ihren/seinen Namen zugelassen ist, • ein <u>Behindertenpass</u> (siehe Seite 23) vorliegt, in dem die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung eingetragen ist. <p><u>Antragstellung:</u> Bundessozialamt 1., Babenbergerstr. 5 Tel.: 588 31-0 Fax: 586 20 16 Internet: http://www.basb.bmsg.gv.at</p>
Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer	<p>Behinderte Personen, die im Besitz einer Behindertepfandkarte sind, können sich von der Versicherungssteuer (früher: Kfz-Steuer) für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen. Für Invalidenfahrzeuge besteht keine Versicherungssteuerpflicht.</p> <p><u>Antragstellung:</u> Notwendig ist ein Antrag, der über das Versicherungsunternehmen beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gebührenfrei einzubringen ist.</p> <p><u>Erforderliche Dokumente:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • der → <u>Ausweis nach § 29 b StVO</u> oder • eine Bescheinigung nach dem Bundesbehindertengesetz oder • eine Eintragung im <u>Behindertenpass</u> über eine dauernde schwere Gehbehinderung, Blindheit oder die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung.
Behindertenpass	<p><u>Anspruchsberechtigte Personen</u> (Voraussetzung: Hauptwohnsitz in Österreich):</p> <ul style="list-style-type: none"> • begünstigte Behinderte • BezieherInnen von <u>Pflegegeld</u> oder vergleichbaren Leistungen • BezieherInnen der erhöhten Familienbeihilfe • BezieherInnen einer Geldleistung wegen Berufsunfähigkeit • schwer Gehbehinderte, die die kostenlose Autobahnvignette erhalten wollen • wenn ein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt worden ist <p><u>Antragstellung und nähere Auskünfte:</u> Bundessozialamt 1., Babenbergerstr. 5 Tel.: 588 31 – 0, Fax: 586 20 16 E-Mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at Internet: http://www.basb.bmsg.gv.at</p>

	<p>Antragsformular: http://www.help.gv.at/Content.Node/114/Seite.1140000.html</p> <p>Mo – Fr: 08:00 - 12:00 Uhr</p> <p>Als Unterlagen sind Bescheide, Urteile, Krankengeschichten, Befunde, usw. beizulegen.</p> <p><u>Folgende Ermäßigungen erhalten Sie mit diesem Ausweis:</u> → <u>ÖBB – Österreichische Bundesbahnen</u></p>										
<p>Freizeitfahrtendienst des Fonds Soziales Wien</p>	<p>Beförderung von ausschließlich schwerst gehbehinderten Personen, die bereits eine Leistung nach dem Wiener Behindertengesetz (neu: Chancengleichheitsgesetz mit Wirksamkeit 01. September 2010) beziehen, zu ihren Freizeitzielen. Geringe Kostenbeiträge je Fahrt sind zu entrichten; Fahrten zum Arzt bzw. zu medizinischen Behandlungen sind jedoch nicht über den Freizeitfahrtendienst möglich (siehe: → <u>Fahrtendienst</u> / <u>Gesundheitsfahrtendienst</u>).</p> <table border="1" data-bbox="523 913 1453 1193"> <thead> <tr> <th data-bbox="523 913 858 965">Auskünfte:</th> <th data-bbox="858 913 1169 965">E-Mail:</th> <th data-bbox="1169 913 1453 965">Telefon:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="523 965 858 1099">Fonds Soziales Wien Fahrtendienstbüro 3., Guglgasse 7 – 9</td> <td data-bbox="858 965 1169 1099">post-ffd@fsw.at</td> <td data-bbox="1169 965 1453 1193" rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;">24 5 24</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="523 1099 1169 1151" style="text-align: center;">Mo – Fr: 08:00 - 15:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="523 1151 1169 1193" style="text-align: center;">Do: 08:00 - 18:30 Uhr</td> </tr> </tbody> </table>	Auskünfte:	E-Mail:	Telefon:	Fonds Soziales Wien Fahrtendienstbüro 3., Guglgasse 7 – 9	post-ffd@fsw.at	24 5 24	Mo – Fr: 08:00 - 15:00 Uhr		Do: 08:00 - 18:30 Uhr	
Auskünfte:	E-Mail:	Telefon:									
Fonds Soziales Wien Fahrtendienstbüro 3., Guglgasse 7 – 9	post-ffd@fsw.at	24 5 24									
Mo – Fr: 08:00 - 15:00 Uhr											
Do: 08:00 - 18:30 Uhr											

<p>Normverbrauchsabgabe (NOVA) – Rückvergütung</p>	<p><u>Anspruchsberechtigte Personen:</u> Für Personen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann, besteht die Möglichkeit, die Normverbrauchsabgabe aus den Mitteln des Nationalfonds für behinderte Menschen rückerstattet zu erhalten. Für die Rückerstattung der Normverbrauchsabgabe gibt es zwar kein absolutes Kaufpreislimit, der Berechnung werden jedoch nur ein Kaufpreis von maximal € 20.000 plus allfällige behinderungsbedingte Zusatzausstattungen zugrunde gelegt.</p> <p><u>Antragstellung:</u> Bundessozialamt 1., Babenbergerstraße 5 Tel.: 588 31 – 0 Fax: 586 20 16 Internet: http://www.basb.bmsg.gv.at</p> <p><u>Erforderliche Dokumente:</u> Die schwere Gehbehinderung ist nachzuweisen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Festlegung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel durch ein Gutachten einer Amtsärztin / eines Amtsarztes • die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im → <u>Behindertenpass</u> • den <u>Ausweis nach § 29 b StVO</u> <p>Außerdem ist die Vorlage der PKW-Rechnung samt Zahlungsbestätigung, des Führer- und Zulassungsscheines erforderlich (Originalbelege).</p>
<p>ÖBB – Österreichische Bundesbahnen</p>	<p>Vorteilsticket der ÖBB für Behinderte Personen: Ab einem Grad der Behinderung von 70 %, nachgewiesen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen → <u>Behindertenpass</u> oder • einen Bescheid nach dem Behinderteneinstellungsgesetz oder • einen → <u>Schwerbeschädigtenausweis</u> oder • den Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe sowie • bei Bezug von → <u>Pflegegeld</u> oder einer vergleichbaren Leistung, <p>kann man eine „VORTEILScard“ um € 19,90 lösen.</p> <p>Eine unentgeltliche „VORTEILScard“ erhalten Sie, wenn Sie zusätzlich zur erhöhten Familienbeihilfe bzw. Versehrtenrente oder zum <u>Pflegegeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzungszulage, • Ausgleichszulage, • eine Zusatzrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, • Unterhaltsrente oder Hinterbliebenenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz oder eine

	<ul style="list-style-type: none"> • Dauersozialhilfeleistung <p>beziehen.</p> <p>Die Ermäßigung beträgt 45% vom Vollpreis und ist nur in Österreich gültig, gilt aber auch für Autobuslinien der ÖBB – Österreichische Bundesbahnen mit Ausnahme des Verkehrsverbundes Ostregion. Wird die Fahrkarte mittels Handy, per Internet oder am Automaten erworben, gibt es 50% Ermäßigung. Die Berechtigungskarte ist jeweils ein Kalenderjahr gültig.</p> <p>Unverpackte Invaliden- und Krankengeräte, wie z.B.: Rollstühle, bis zu einem Gewicht von 90 kg pro Stück, werden innerhalb Österreichs kostenlos mitbefördert.</p>
<p>Parkometerabgabe – Befreiung</p>	<p>AutobesitzerInnen, die wegen einer dauernden starken Gehbehinderung von der motorbezogenen Versicherungssteuer nach dem Versicherungssteuergesetz bzw. von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz befreit sind, haben auch Anspruch auf die Befreiung von der Wiener Parkometerabgabe (Kurzparkzonen). Den entsprechenden Befreiungsschein erhalten diese behinderten Personen in der Magistratsabteilung 6 – Referat 2.</p> <p><u>Antragstellung:</u> schriftlich, per Internet oder persönlich bei der MA 6 – Dezernat II, Referat 2 2., Meiereistraße 7 (Ernst-Happel-Stadion/Sektor B)</p> <p>Tel.: 4000-86270, -86909 Fax: 4000-99-86800 Mo - Fr: 08:00 - 14:30 Uhr E-Mail: kanzlei-d02r02@ma06.wien.gv.at Internet: http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/abgaben/parkschein.html</p> <p><u>Erforderliche Dokumente:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Nachweis der Befreiung der motorbezogenen Versicherungssteuer (erhältlich bei Ihrer Kfz-Versicherung) im Original • Kopie des Zulassungsscheines • Kopie des Behindertenausweises <p>Die Befreiung von der Parkometerabgabe gilt nur für das Kraftfahrzeug, für das die Befreiung ausgestellt wurde.</p>

ARBÖ - Behindertenberatung für körperbehinderte Kfz-Lenker

Herr Roland HIRTL
ARBÖ – Generalsekretariat
Erreichbarkeit jeweils am:
Donnerstag von 13:00 - 17:00 Uhr
15., Mariahilfer Straße 180
jeden Donnerstag von 13:00 – 17:00 Uhr

Telefon: 0664/60 123 218 oder 0699/189 12 218 bzw. 01/891 21-218

E-Mail: roland.hirtl@arboe.at

SeniorInnenbüro der Stadt Wien

Gasometer A (Haupteingang)
1110 Wien, Guglgasse 6 / Stg. 4 / 4. Stock
Tel.: 4000 – 8580
Fax: 4000 – 99 – 85888
E-Mail: post@senior-in-wien.at
Internet: <http://www.senior-in-wien.at>